

Waldpflegevertrag

über die Bewirtschaftung körperschaftlicher und privater Waldflächen

zwischen

der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Marktheidenfeld w.V. mit Sitz in Schollbrunn
(Brunnenstr.23 in 87852 Schollbrunn)
als Auftragnehmer

und

...<Waldbesitzer>

als Eigentümer und Auftraggeber

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die FBG Marktheidenfeld w.V. verpflichtet sich, die in der **Anlage 1** dieses Vertrages aufgelisteten Waldgrundstücke (Forstbetriebsflächen) zu bewirtschaften.

(2) Die Bewirtschaftung erfolgt sachgemäß entsprechend den Art. 14 BayWaldG. Zusätzlich werden die PEFC-Leitlinien bei der Waldbewirtschaftung eingehalten.

§ 2 Leistungsumfang

Grundsätzlich werden folgende Leistungen mit diesem Vertrag übernommen

(1) **Die Betriebsplanung:** Natural- und Finanzplanung im jeweils erforderlichen Umfang. Art und Umfang der Planung werden mit dem Waldbesitzer fallweise vereinbart.

(2) **Der Waldschutz:** Schutz des Waldes vor biologischen Schäden durch Überwachung (Kontrolle) und Festlegung der jeweils erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Waldes.

(3) **Mithilfe beim Forstschutz:** Unterstützung des Waldbesitzers bei der Durchführung des Forstschutzes (Schutz gegen menschliche Übergriffe auf den Wald und seine Erzeugnisse).

(4) **Die Verkehrssicherungspflicht für die Vertragsfläche lt. Anlage 1:** (z.B. regelmäßige Kontrolle der Waldbestände entlang öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und entlang von Bahnlinien).

(5) **Die Nachweisung** des Holzeinschlages, der Pflege- und Kulturmaßnahmen.

(6) **Weitere Leistungen** die von der FGB Marktheidenfeld w.V. übernommen werden, sind in der **Anlage 2** dieses Vertrages aufgeführt.

Die Dienstleistungen der FBG im Bereich der Holzverwertung (Verkauf, Überweisung, Rechnungsstellung, Überwachung des Zahlungseinganges usw.) werden für alle Mitglieder der FBG erbracht. Unabhängig davon, ob ein Waldpflegevertrag mit der FBG besteht oder nicht. Die Holzverwertung ist daher nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Obliegenheiten des Eigentümers

- (1) Als Grundlage für die Bewirtschaftung der Waldflächen übergibt der Eigentümer vorhandene Planungsunterlagen (Forstbetriebspläne, Forstbetriebsgutachten, Forstwirtschaftskarten, Wirtschaftsbuch, Flurkarten, Jahresbetriebsplanungen etc.) der FBG. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, stellt der Eigentümer Flurkarten seiner Waldgrundstücke im Maßstab 1: 2500 bzw. 1:5000 der FBG zur Verfügung. Nach Ablauf bzw. Kündigung dieses Vertrages erhält der Eigentümer diese Unterlagen wieder zurück.
- (2) Die Besitzgrenzen (Grenzen der Waldgrundstücke) sind durch den Eigentümer vor Vertragsabschluß im Gelände deutlich und dauerhaft zu markieren. Vorhandene Grenzsteine sind freizulegen und entsprechend zu markieren. Für deutlich sichtbare Grenzen ist auch während der Laufzeit dieses Vertrages Sorge zu tragen.
- (3) Der Eigentümer informiert die FBG über alle für die Bewirtschaftung seiner Waldgrundstücke wichtigen rechtlichen und sonstigen Verpflichtungen und Besonderheiten. Insbesondere über Splitterbestände, Grunddienstbarkeiten (Gas, Wasser, Strom, Telefonleitungen u.ä.), Wegerechte, Forstrechte sowie über staatliche Förderungsangelegenheiten und Veräußerung von Waldflächen die in der **Anlage 1** aufgeführt sind und sonstige privatrechtliche Vereinbarungen etc.
- (4) Die Betriebsplanung erfolgt im Einvernehmen mit dem Eigentümer. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, solange die FBG nicht bereits Verpflichtungen (z.B. Auftragvergabe an Forstunternehmer, Vorverträge, Lieferpläne, Bestellungen etc.) eingegangen ist.
- (5) Bei Auftreten von Schadensereignissen infolge „Höherer Gewalt“, wie starker Sturm, starker Schneefall, Nassschnee, Eisregen u.ä. hat der Waldeigentümer zunächst vorrangig für die Verkehrssicherung und die Kontrolle der Kulturzäune Sorge zu tragen, bzw. kann von der FBG beauftragt werden (Rückdelegation). Diese Einzelfallregelung dient ausschließlich der raschen Beseitigung von Verkehrsgefährdungen und der Schadensvermeidung; sie entbindet die FBG jedoch nicht von der umfassend übernommenen Verkehrssicherungspflicht. In diesem Falle unterrichten sich die Parteien gegenseitig.
- (6) Sobald durch die FBG ein Handlungsbedarf in Waldschutzangelegenheiten festgestellt wird, ist es Aufgabe des Eigentümers, die von der FBG empfohlenen bzw. festgesetzten Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- (7) Dies gilt nicht, wenn in der **Anlage 2 Nr. 4** die selbstständige Organisation und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Eigentümers der FBG übertragen wurden.
- (8) Der Eigentümer benennt einen Ansprechpartner für die FBG.

§ 4 Haftung

- (1) Die FBG haftet nicht für Schäden die dem Eigentümer oder Dritten infolge „Höherer Gewalt“ oder dem Handeln Dritter (z.B. durch die FBG beauftragte Unternehmer, Selbstwerber, sonst. Arbeitskräfte, Behörden etc.) entstehen, es sei denn, es liegt seitens der FBG vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.
- (2) Wird die FBG, ihre Bediensteten oder Beauftragten für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, so stellt der Eigentümer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei. Dies gilt nicht für den Fall, das seitens der FBG, ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (3) Im Rahmen der durch die FBG übernommenen Verkehrssicherungspflicht haftet die FBG nur in Höhe der Versicherungsleistung. Die Versicherungsleistung (Deckungssummen) betragen für Personen- und/oder Sachschäden 3.000.000 €.

§ 5 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die vertraglich übernommenen Leistungen wird entsprechend dem übernommenen Leistungsumfang (**Anlage 2**) und den dafür notwendigen Aufwendungen ermittelt. Das Entgelt wird im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgesetzt und als **Anlage 3** diesem Vertrag beigelegt.

(2) Innerhalb der Laufzeit des Vertrages kann das Entgelt sowohl von der FBG als auch vom Eigentümer nur dann geändert werden, wenn die ursprünglichen Planungsgrundlagen für das Entgelt durch „Höhere Gewalt“ wesentlich verändert wurden. Kommt in diesem Falle keine Einigung zustande, so ist dies ein Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages.

(3) Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem jährlich zu entrichtenden Grundentgelt (€/Jahr) und einem für die Dauer des Vertrages festgesetzten Entgelt für Holzsortierung, Holzaufnahme, Listenfertigung und den vereinbarten Dienstleistungen (**siehe Anlage 3**).

(4) Das Grundentgelt ist jährlich im Voraus jeweils bis zum 31. März für das lfd. Jahre fällig und ist auf das Konto der FBG zu überweisen.

(5) Veräußerungen von Waldflächen während der Laufzeit des Vertrages haben keinen Einfluss auf die Höhe der Entgeltsätze. Dies gilt nicht für den Fall, dass mehr als 10% der in der **Anl. 1** aufgeführten Waldflächen veräußert werden. In diesem Falle ist das Grundentgelt der **Anlage 3** für die restliche Laufzeit des Vertrages neu zu vereinbaren.

(6) Forstliche Dienstleistungen, die nicht in der **Anlage 2** vereinbart wurden, können auf Wunsch des Eigentümers während der Vertragslaufzeit nachträglich, zusätzlich vereinbart werden. Die Entgelte für diese nachträglich, zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen bemessen sich nach den in der Anlage 3 angegebenen Stundensätzen.

(7) Die Höhe des Entgeltes wird wesentlich davon bestimmt, ob der Waldbesitzer eine Hilfskraft/Hilfskräfte für die durch die FBG übernommenen Dienstleistungen zu Verfügung stellt (z.B. Mithilfe beim Auszeichnen, Holzsortierung, -Aufnahme ,bei der Zaunkontrolle usw). Es wird vereinbart dass,

- der Eigentümer eine Hilfskraft/Hilfskräfte zur Verfügung stellt. Art und Umfang des Einsatzes werden bei der Betriebsplanung (**siehe § 3 Abs. 4**) festgelegt.
- Der Eigentümer k e i n e Hilfskraft/Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages während der Laufzeit des Vertrages ihre Rechtswirksamkeit verlieren oder sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die nichtige oder nicht gewordene Vertragsbestimmung wird durch eine neue Regelung ersetzt, die, soweit rechtlich möglich, dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

(3) Der Waldbewirtschaftungsvertrag wird zweifach gefertigt. Der Eigentümer und die FBG erhalten je ein Exemplar. Die **Anlagen 1 mit 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Wird der gesamte Wald auf den sich der Vertrag bezieht veräußert, so erlischt der Vertrag mit dem Tag des Besitzüberganges.

(2) Eine Rückzahlung bereits im Voraus geleisteter Entgelte durch die FBG erfolgt anteilig. Zeitpunkt und Umfang der Veräußerung sind der FBG unverzüglich und in geeigneter Weise nachzuweisen (beglaubigte Urkunden, Grundbuch)

(3) Die **Laufzeit des Vertrages** beginnt am 01.....und endet am 31.12Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert sich die Laufzeit jeweils um 3 Jahre.

(4) Eine Beitragsanpassung (Entgeltregelung) wird dem Eigentümer rechtzeitig, mindestens 4 Monate vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. In diesem Falle hat der Eigentümer das Recht zur außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten ab Zugang der Mitteilung. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsanpassung wirksam. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung durch den Eigentümer, so gelten die neuen Entgeltsätze als vereinbart und das Vertragsverhältnis wird unter Anwendung der neuen Entgeltsätze der jeweils gültigen **Anlage 3** fortgeführt.

(5) Der Vertrag kann jeweils zum Ende seiner Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31. Dezember gekündigt werden.

(6) Außerordentliche Kündigung: Die FBG kann ihrerseits diesen Vertrag jederzeit kündigen, wenn der körperschaftliche oder private Waldbesitzer gegen Bestimmungen des BayWaldG oder PEFC-Richtlinien verstößt, oder Maßnahmen anordnet oder von der FBG verlangt, die dem BayWaldG oder den PEFC-Richtlinien entgegenstehen.

Schollbrunn, den.....

für die FBG Marktheidenfeld w.V.

für den Eigentümer

.....
Erster Vorsitzender

.....
Name, Funktion

Anlagen: Anlage 1=Flächenverzeichnis
Anlage 2=Leistungsverzeichnis – zusätzliche Leistungen
Anlage 3= Entgeltverzeichnis